



# Haus- und Platzordnung



## Verhaltensrichtlinien für alle Besucher des Vereinsgeländes des FV09 Schwalbach e.V. inkl. des Clubheims

Übergeordnete Grundsätze für den Aufenthalt beim FV09 Schwalbach (Satzung § 1):

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich

- zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und wollen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durchführen.

Der Verein tritt ein für

- a) einen doping- und manipulationsfreien Sport
- b) Fairness in Sport und Freizeit,
- c) einen respektvollen Umgang miteinander und
- d) Zivilcourage.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus, Diskriminierung und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund, Migranten und sozial Schwachen. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

# **Haus- und Platzordnung des FV09 Schwalbach**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Haus- und Platzordnung ist Bestandteil der Zutrittsgewährung zum Sportgelände des FV09 Schwalbach e.V. und gilt für das gesamte Vereinsgelände mit dessen dazugehörigen Einrichtungen, unabhängig davon, ob Sportveranstaltungen stattfinden oder nicht.

Ziel der Hausordnung ist es,

1. die Gefährdung oder Beschädigung von Personen und Sachen zu verhindern,
2. das Vereinsgelände vor Beschädigungen und Verunreinigungen zu schützen und
3. einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltungen zu gewähren.

## **§ 2 Anerkennung / Bindung**

Besucher erkennen mit dem Erwerb einer Eintritts- und/ oder Berechtigungskarte, spätestens aber mit dem Zutritt zum Sportgelände, die Regelungen dieser Hausordnung als verbindlich an. Zum Sportgelände zählen nicht das Vereins-/Clubheim sowie die Fläche direkt vor dem Vereinsheim.

## **§ 3 Widmung**

Das Sportgelände dient vornehmlich der Austragung von Fußballspielen. Darüber hinaus können auch andere Sportveranstaltungen und Veranstaltungen nicht sportlicher Art durchgeführt werden.

## **§ 4 Hausrecht**

Das Hausrecht übt ein autorisierter Vereinsvertreter des FV09 Schwalbach e.V. (Vorstandsmitglied, Platzordner, beauftragter Security-Dienst) sowie ggf. die Polizei oder Mitarbeiter des Ordnungsamtes aus, nachfolgend als Ordnungsdienst bezeichnet. Dieser Ordnungsdienst ist berechtigt, Besuchern nach Maßgabe dieser Haus- und Platzordnung Weisungen zu erteilen.

## **§ 5 Aufenthalt**

1. Auf dem Sportgelände dürfen sich an Veranstaltungstagen nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte erwerben oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb des Sportgeländes auf Verlangen des Ordnungsdienstes vorzuweisen.

2. Für den Aufenthalt auf dem Vereinsgelände an veranstaltungsfreien Tagen gelten die Regelungen des allgemeinen Hausrechts.

## **§ 6 Eingangskontrolle**

1. Jeder Besucher ist bei dem Betreten des Sportgeländes verpflichtet, dem Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

## Haus- und Platzordnung des FV09 Schwalbach

2. Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, werden vom Vereinsgelände verwiesen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht grundsätzlich nicht.

3. Personen, die in ihrem Verhalten den Eindruck von fremdenfeindlichen, rassistischen, diskriminierenden, gewaltverherrlichenden, antisemitischen, links- oder rechtsextremen Tendenzen erkennen lassen, können vom Ordnungsdienst von Veranstaltungen ausgeschlossen und/oder des Vereinsgeländes verwiesen werden.

### **§ 7 Verhalten auf dem Sportgelände**

1. Innerhalb des Sportgeländes hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt wird. Die Besucher haben Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes, ggf. als Stadiondurchsage, Folge zu leisten.

2. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

### **§ 8 Verbote**

1. Den Besuchern des Sportgeländes ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:

Den Zuschauern ist das Mitführen von Gegenständen mit denen die Ruhe, Ordnung und Sicherheit am Sportplatz gestört oder gefährdet werden könnte, wie z.B. Waffen aller Art verboten. Der Ordnungsdienst ist berechtigt, Zutrittskontrollen durchzuführen und durch Nachschau in mitgeführte Behältnisse oder Kleidungsstücke solche Gegenstände festzustellen und abzunehmen.

2. Folgende Verhaltensweisen sind untersagt:

- Jegliches Verhalten, das die öffentliche Ordnung gefährdet oder stört; dazu gehört insbesondere die Art und Weise des Auftretens (siehe §6 Absatz 3)
- Während der grundsätzlichen Ruhezeiten zwischen 22 und 6 Uhr ist Nachbarschaftslärm zu vermeiden. Hierzu zählen zum Beispiel die Musikwiedergabe, eine Party, lärmende Geräte, Instrumente oder auch der Betrieb von Fahrzeugen.
- Nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer sind nicht zu besteigen oder zu übersteigen.
- Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), sind nicht zu betreten.
- Das Werfen mit Gegenständen aller Art.
- Wer unkontrolliert Feuer macht (außerhalb der Grillstelle) oder Feuerwerkskörper und Pyrotechnik etc. abbrennt oder abschießt, begeht womöglich eine Straftat.

## **Haus- und Platzordnung des FV09 Schwalbach**

- Außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Vereinsgelände in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen (Müll, Kronkorken, Zigarettensammel, etc.), zu verunreinigen.
- Ohne Erlaubnis des FV09 Schwalbach e.V. Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen.

### **§ 9 Haftung**

1. Das Betreten und Benutzen des Sportgeländes erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, wird nicht haftet.
2. Unfälle oder Schäden sind unverzüglich dem FV09 Schwalbach e.V. zu melden.

### **§ 10 Folgen bei Zuwiderhandlungen**

1. Gegen Personen, die Handlungen i. S. d. § 8 begehen, kann ein Hausverbot für das Vereins ausgesprochen werden.
2. Straftatbestände und Ordnungswidrigkeiten werden beim Ordnungsamt bzw. bei der Polizei zur Anzeige gebracht.
3. Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden abgenommen und, soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht als Beweismittel benötigt werden, nach Wegfall der Voraussetzungen zurückgegeben.

### **§ 11 Schlussbestimmungen**

In allen Fällen, die durch die vorliegende Hausordnung nicht geregelt sind, sind die Sicherheitsrichtlinien des Deutschen Fußball-Bundes analog anzuwenden.

Schwalbach, März 2022

Uwe von dem Broch  
(1. Vorsitzender)

Vereinsstempel